

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Rheine e.V.

Vorgelegt und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.04.2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19. April 1996 in Rheine gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Rheine e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rheine.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter der Nr. VR 20 867 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle personenbezogenen Angaben dieser Satzung gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Städtepartnerschaften der Stadt Rheine. Durch zwischenmenschliche Begegnungen, die Pflege von persönlichen Freundschaften und Beziehungen zu Personen in den Partnerstädten soll das europäische Zusammengehörigkeitsgefühl im Zeichen des europäischen Geistes gestärkt und gefestigt werden.
Der Verein kann gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO auch Projekte an anderer Stelle fördern und unterstützen, mittels derer in den Partnerstädten soziale Einrichtungen errichtet oder gefördert werden sollen, sofern diese selbst steuerbegünstigt sind. Zur Realisierung dieser Ziele kann der Verein Geldsammelaktionen u.ä. durchführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Mitglieder des Vereins können eine Erstattung von Aufwendungen erhalten, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein anfallen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-versammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und der Einzugsermächtigung an den Vorstand zu richten ist. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, benötigen für

ihren Antrag zusätzlich die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Damit übernimmt dieser die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich (unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresgeldbeiträge erhoben, die im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren und daneben noch eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrages keine Deckung vorhanden ist, oder dass das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden vom Verein nicht übernommen, sondern zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand (unverändert)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu zwei weitere Beisitzer gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt

einzelnen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger benennen. Dieser ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 8

Geschäftsbereich des Vorstandes und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Ausschließung eines Mitglieds durch Beschluss aus wichtigem Grunde
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsmacht (§26 [2] BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammen kommt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht möglichst mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
3. Ehrenmitglieder und Kassenprüfer können zur Beratung hinzugezogen werden. Sie haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund (§27 [2] BGB)
 - f) Beschlussfassung über jede Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- a) wenn der Vorstand dieses beschließt
- b) wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geführt. Bei Abwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 2) wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist ebenso eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §13 (2) dieser Satzung beschlossen werden.
Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss 3 Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein.
Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern zu übersenden.
Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Europagedankens/Völkerverständigung zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Bestimmungen zum Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Zunamen, sein Geburtsdatum, seine Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. April 2017 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen ist.

Rheine, den 12. April 2017